Deutscher Bundestag **Drucksache 16/464**
16. Wahlperiode 25. 01. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/28 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern

A. Problem

Der umfangreiche Normenbestand der Bundesrepublik Deutschland stellt eine nicht unerhebliche Belastung für den Rechtsanwender, also insbesondere für Bürger, Unternehmen, Verwaltung und Gerichte, dar. Daher besteht für Vorschriften des geltenden Bundesrechts, die zwar formal gelten, heute aber keine praktische Wirkung mehr entfalten, die Notwendigkeit, sie aus dem Bestand des geltenden Rechts zu entfernen.

B. Lösung

Infolgedessen hat die Bundesregierung in ihren Beschlüssen vom 26. Februar und 9. Juli 2003 die Bereinigung des Bundesrechts zu einem Kernprojekt der Initiative Bürokratieabbau erklärt. Alle Ressorts haben sich verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine Rechtsbereinigung durchzuführen. Der vorgelegte Gesetzentwurf bereinigt den in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern liegenden Normenbestand um diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die ihre Bedeutung verloren haben oder jedenfalls nicht mehr zwingend erforderlich erscheinen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Allmähliche Rechtsbereinigung aus Anlass von ohnehin vorgesehenen Novellierungen oder ressortübergreifendes Rechtsbereinigungsgesetz.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Beseitigung bedeutungslos gewordener Vorschriften entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Es ist kein Vollzugsaufwand zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weder neues Recht geschaffen noch Recht wesentlich geändert wird, sind Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/28 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

   ‚Artikel 19a
   Änderung des Bundesbeamtengesetzes
   (2030-2)

   § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

   „(4) Das Nähere zur Regelung der Arbeitszeit, insbesondere zu ihrer Dauer, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung und zur Kontrolle ihrer Einhaltung, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit mittels automatisierter Datenverarbeitungssysteme ist zulässig, soweit diese Systeme eine Mitwirkung der Beamten erfordern. Die erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke der Arbeitszeitkontrolle, der Wahrung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des gezielten Personaleinsatzes verwendet werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung der jeweils zuständigen Stelle erforderlich ist. In der Rechtsverordnung sind Löschungsfristen für die erhobenen Daten vorzusehen.“‘

2. Artikel 57 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 57
   Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991
   (2032-12-16)

   Artikel 1 §§ 1 bis 5, Artikel 2 § 3 sowie Artikel 10 § 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) werden aufgehoben.“

3. Artikel 63 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 63
   Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998
   (2032-12-22)

   Die Artikel 1 und 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834) geändert worden ist, werden aufgehoben.“

4. Artikel 64 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 64
Änderung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999
(2032-12-23)

Die Artikel 1 bis 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) werden aufgehoben.“

5. In Artikel 100 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Juli 2006“ ersetzt.

Berlin, den 25. Januar 2006

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Ralf Göbel
Berichterstatter

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Maik Reichel, Gisela Piltz, Jan Korte und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/28 wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Dezember 2005 an den Innenausschuss federführend überwiesen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 5. Sitzung am 25. Januar 2006 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)15 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)15 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/28 hingewiesen.

Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)15 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Arbeitszeit der Beamten trägt den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitszeit, insbesondere im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit und zunehmender Arbeitszeitflexibilisierung, Rechnung. Eine weitere Flexibilisierung der Arbeitszeit führt zu einer erhöhten Verantwortung der Vorgesetzten. Erforderlich sind die Planung und der sinnvolle Einsatz der Arbeitszeit der Mitarbeiter in Belastungsspitzen und das Hinwirken auf den erforderlichen Saldenausgleich in Zeiten geringerer Belastung der Arbeitseinheit. Dies erfordert eine ausreichende Information der Vorgesetzten über den Saldenstand der Arbeitszeitkonten der unmittelbar unterstellten Mitarbeiter. Ohne entsprechende Information können sie nicht auf den wünschenswerten baldigen Arbeitszeitausgleich hinwirken. Die erhobenen Daten dürfen entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verwendet werden, wie sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung benötigt werden. Eine Verwendung der Daten für die Bewertung der Leistung der Beamten ist unzulässig.

Zu Nummer 2

Der ursprünglich zur Aufhebung vorgesehene Artikel 1 § 6 soll von der Aufhebung ausgenommen werden. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Zahlung und Festschreibung des Strukturausgleichs als Anpassungszuschlag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen. Hieran ist festzuhalten.

Zu Nummer 3

Nach Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes nimmt der Strukturausgleich gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1991 vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266) nicht mehr an allgemeinen Erhöhungen der Bezüge teil. Bei Wegfall des Artikels 2 Abs. 4 würde die Rechtsgrundlage für Fortzahlung und Festschreibung des Strukturausgleichs fehlen. Artikel 4 führt zu den Berechnungs- und Anrechnungsvorschriften die kaufmännische Rundung ein. Die Artikel sollen daher von der Aufhebung ausgenommen werden.

Zu Nummer 4

Artikel 9 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1999, mit dem der Bundesgesetzgeber die Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 zur Alimentation kinderreicher Beamter gezogen hat, hat bezüglich rückwirkender Ansprüche und Nachzahlungen noch Bedeutung und sollte daher nicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 5

Die in Artikel 100 Abs. 2 des Gesetzentwurfs genannten zwei Artikel sollten abweichend von den übrigen Vorschriften des Rechtsbereinigungsgesetzes zu einem festen Datum in Kraft treten. Hierfür war zunächst der 31. Dezember 2005 vorgesehen. Aufgrund der Verfahrensdauer ist inzwischen eine Anpassung des Datums erforderlich geworden.

Berlin, den 25. Januar 2006

Ralf Göbel
Berichterstatter

Maik Reichel
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333